

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



31. Jahrgang

Beeskow, den 15. Februar 2024

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 9 **Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 22. Januar 2024
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem
Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, im
Wahlkreis 3**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 2-12 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**
1. Seiten 2-10 Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -
behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und
Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
2. Seiten 10-11 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus
Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –
3. Seite 11 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021
4. Seite 12 Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022
- II.) Seite 12-13 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. Seite 12-13 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V)
für das Wirtschaftsjahr 2024
- III.) Seite 13-14 **Stellenausschreibung des Amtsdirektors des Amtes Odervorland im Landkreis Oder-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- | |
|--|
| I.) Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 22. Januar 2024
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, im Wahlkreis 3 |
|--|

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 22. Januar 2024
Berufung einer Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU, Wahlkreis 3**

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Eberhard Birnack ist verstorben. Die nächste in der Reihenfolge zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei CDU im Wahlkreis 3 ist

Frau
Susann Rolle

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 19. Januar 2024 auf Frau Susann Rolle übergegangen.

Kinner
Kreiswahlleiterin

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | |
|--|
| I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland |
|--|

- | |
|---|
| 1. Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) |
|---|

**Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
(Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), und § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 24.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kanalbenutzungsgebühr
- § 3 Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

§ 1 Grundsätze

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.
2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Kanalbenutzungsgebühr

1. Der Zweckverband erhebt in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren in Form von Leistungsgebühren.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
3. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
4. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
5. Die Wassermenge nach Absatz 3. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
7. Die Leistungsgebühr beträgt
- a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,15 € pro m³,
- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
- b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,20 € pro m³,
- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
- c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,26 € pro m³,
- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
- d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,32 € pro m³,
- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
- e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,45 € pro m³,
- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,83 € pro m³,

- f) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,83 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,67 € pro m³,
- g) ab 01.01.2024
- aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,84 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,79 € pro m³.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 4 Gebühreuzuschläge

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 7 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 7 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

2. Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, endet die Erhebung des Zuschlages mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------------------|
| a) | vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 | 1,40 €/m ³ , |
| b) | vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 1,25 €/m ³ , |
| c) | vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,96 €/m ³ , |
| d) | vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 | 0,70 €/m ³ , |
| e) | vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 | 0,50 €/m ³ |
| f) | ab 01.01.2024 | 0,55 €/m ³ |

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebühreuzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

- B Herstellungsbeitrag
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C Zahlungsstand (in €)
Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m³)
A anteiliger Zuschlag (in €/m³)

$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
4. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweispflichtig.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstückes zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem Zweckverband bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum vollständigen Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
4. Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den Zweckverband über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 5 Satz 1 die Wassermenge nach § 2 Abs. 3.b) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 1 die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 - c) § 3 Abs. 3 Satz 2 gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht schriftlich anzeigt,
 - d) § 8 Abs. 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderliche Auskunft nicht erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 3 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
 - g) § 9 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - h) § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 - i) § 9 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,

- j) § 9 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - k) § 9 Abs. 4 Satz 1 die Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 - l) § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Fürstenwalde, 24.01.2024
Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Einleitung von Niederschlagswasser

Kundennummer:

Objekt:

D _ _ _ _ _	Ort:	Straße:	Nr.:
-------------	------	---------	------

Art der Oberfläche		Fläche in m ²		Niederschlags- menge (in m ³ /m ² und Jahr)		Abfluß- beiwert		Einleitungsmenge in m ³	Regenwasserkanal	Mischkanal
Dachflächen	Steildach		x	0,561	x	0,95	=			
	Flachdach		x	0,561	x	0,85	=			
Straßen und Wege	Asphaltdecken		x	0,561	x	0,90	=			
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß		x	0,561	x	0,80	=			
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten		x	0,561	x	0,60	=			
	Schotterdeckschichten		x	0,561	x	0,40	=			
	Sand- und Kieswege		x	0,561	x	0,20	=			
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.			x	0,561	x	0,15	=			
Park-, Garten- und Rasenflächen			x	0,561	x	0,10	=			
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert								

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

2. 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalienatzung (FäKS) –

8. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalienatzung (FäKS) –

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, Seite 55-56; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, Seite 53-54) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.01.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des § 15 Fäkaliensatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012, Seite 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 07.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, Seite 54; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, Seite 55), wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 8,60 € pro m³.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürstenwalde, 24.01.2024

Ort, Datum

Schröder
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

3. Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021
--

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 07.12.2022 den Jahresabschluss 2021 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis zum 25.02.2024 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr, Freitag 9:00 -11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 29.01.2024

DS

Birgit Rochow
Kaufm. Geschäftsführerin

4. Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 06.12.2023 den Jahresabschluss 2022 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis zum 25.02.2024 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr, Freitag 9:00 -11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 29.01.2024

DS

Birgit Rochow
Kaufm. Geschäftsführerin

II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V) für das Wirtschaftsjahr 2024

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 17.01.2024 der Wirtschaftsplan für 2024 beschlossen wurde.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig. V)
für das Wirtschaftsjahr 2024
-Festsetzungen-**

Aufgrund § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 17.01.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	=	3.618.741 €
die Aufwendungen	=	3.154.812 €
der Jahresgewinn	=	463.929 €
der Jahresverlust	=	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	1.093.047 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	=	- 2.192.400 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	49.075 €
---	---	----------

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage	0 €

gez.
Röder
Verbandsvorsteherin

gez.
Erdmann
stellv. Vors. d. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2024 genommen werden kann.

Beeskow, 17.01.2024

gez.
C. Röder
Verbandsvorsteherin

III. Stellenausschreibung des Amtsdirektors des Amtes Odervorland im Landkreis Oder-Spree

Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Oktober 2024 neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Odervorland mit circa 10.500 Einwohnern übernimmt die Verwaltungsgeschäfte seiner vier amtsangehörigen Gemeinden Briesen (Mark), Berkenbrück, Jacobsdorf und Steinhöfel. Das Amt Odervorland liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und erstreckt sich auf eine Fläche von 341 km².

Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Odervorland für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen vor und führt sie durch. Er vertritt das Amt auch repräsentativ. Als Leiter der Verwaltung ist er Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf). Die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt, wer beispielsweise mindestens den Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang „Verwaltung und Recht“, „Öffentliche Verwaltung“ oder „Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht“ erworben hat.

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's werden erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten und Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum 29. Februar 2024 an das

Amt Odervorland
- persönlich/vertraulich -
Vorsitzender des Amtsausschusses
(Bewerbung Amtsdirektor)
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>